

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für Fernwärme der InfraWerkeMünsingen

*Lieferantin: InfraWerkeMünsingen
Aeschistrasse 25
3110 Münsingen*

Gültig ab: 01. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
1.1. Anwendungsbereich	3
1.2. Rangordnung und Änderungen	3
1.3. Begriffsbestimmungen	3
1.4. Eigentumsverhältnisse	5
1.5. Durchleitungsrechte	6
1.6. Rechtsverhältnis	6
1.7. Wärmeliefervertrag	6
1.8. Vorzeitige Vertragsauflösung	7
2. Wärmelieferung und -Bezug	7
2.1. Lieferumfang und Verwendung	7
2.2. Lieferunterbrüche	7
2.3. Einstellung der Wärmelieferung	8
2.4. Anpassung der Wärmeleistung	8
2.5. Wärmeabgabe an Dritte	9
3. Messung und Überwachung des Wärmebezugs	9
3.1. Messeinrichtung	9
3.2. Ablesung	9
3.3. Messgenauigkeit	9
3.4. Datenverbindung	10
4. Wärmeprodukte und deren Vergütung	10
4.1. Wärmeprodukte	10
4.2. Einmalige Anschlussgebühr	11
4.3. Wiederkehrende Wärmekosten	11
4.4. Preisanpassungen	11
4.5. Rechnungsstellung und Zahlung	11
5. Schlussbestimmungen	12
5.1. Schadenminderungspflicht	12
5.2. Konkurs	12
5.3. Gerichtsstand	12
5.4. Inkrafttreten dieser AGB	12

Gestützt auf das ‚Reglement über das Gemeindeunternehmen InfraWerkeMünsingen‘ (IWM-Reglement) sowie die ‚Verordnung Wärmeversorgung‘ erlässt der Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen die folgenden ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘ (AGB).

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die weibliche Form gewählt, sie schliesst auch die männliche Form ein.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

¹ Die vorliegenden ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fernwärme‘ (AGB) gelten für alle Anschlüsse an das Fernwärmenetz im Versorgungsgebiet der InfraWerkeMünsingen (nachfolgend Lieferantin genannt).

² Die AGB sind ein integrierender Bestandteil des ‚Wärmeliefervertrag‘ (WLV) und bilden zusammen mit diesem, den ‚Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme‘ (TAB) und dem ‚Produkte- und Tarifblatt Wärme‘ (PTW) die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Lieferantin und Bezügerin.

1.2. Rangordnung und Änderungen

¹ Bei Widersprüchen oder Nichtübereinstimmung der verschiedenen Dokumente gilt folgende Rangordnung:

1. ‚Wärmeliefervertrag‘ (WLV)
2. ‚Allgemeine Geschäftsbedingungen‘ (AGB)
3. ‚Technische Anschlussbedingungen (TAB)‘ sowie ‚Produkte- und Tarifblatt Wärme‘ (PTW)

² Die AGB, die TAB sowie das PTW können durch die Lieferantin bei Bedarf angepasst werden. Dies bedingt eine rechtzeitige Information der Bezügerin und eine erneute Publikation des revidierten Dokuments.

³ Haben die neuen Bestimmungen erhebliche Änderungen an der Installation der Bezügerin zur Folge, gilt für die Umsetzung eine Übergangsfrist, welche der erwarteten Lebensdauer der zu ersetzenden Anlageteile entsprechen soll.

⁴ Andernfalls haben die notwendigen Änderungen innerhalb einer von der Lieferantin angesetzten Frist zu erfolgen.

1.3. Begriffsbestimmungen

¹ Allgemeine Begriffe

BEZÜGERIN

Eine Bezügerin im Sinne dieser Bestimmungen ist Eigentümerin eines Grundstücks oder Inhaberin eines selbständigen und dauernden Rechts, welche von der Lieferantin mit Fernwärme versorgt wird.

FERNWÄRMERÜCKLAUFTEMPERATUR

Die Temperatur des Wärmeträgers im Rücklauf der primären Seite der Wärmeübergabestation der Bezügerin.

HEIZGRADTAGE

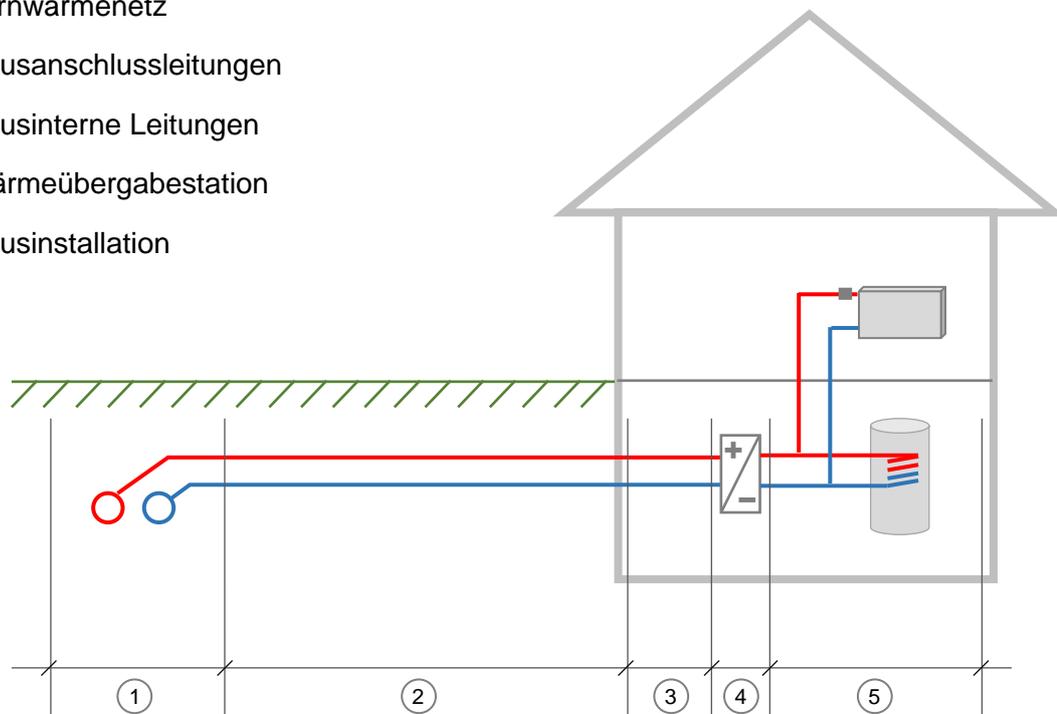
Diese stellen den Zusammenhang zwischen der Raumtemperatur (20°C) und der Aussentemperatur während den Heiztagen (Heizgrenze bei 12°C) eines gewissen Zeitraums dar. Sie werden mit der Einheit Kelvin (K) angegeben und errechnen sich aus der Differenz zwischen der Raum- und Aussentemperatur während den Heiztagen.

LIEFERANTIN

Die InfraWerkeMünsingen als Betreiberin des Fernwärmeverbundes Münsingen.

² Bezeichnung von Anlageteilen

- 1 Fernwärmenetz
- 2 Hausanschlussleitungen
- 3 Hausinterne Leitungen
- 4 Wärmeübergabestation
- 5 Hausinstallation



FERNWÄRMELEITUNGEN

Diese transportieren den Wärmeträger primärseitig von der Fernwärmezentrale der Lieferantin bis zur Hausanschlussleitung.

FERNWÄRMENETZ

Die Gesamtheit der Fernwärmeleitungen zum Verteilen der Wärme im Versorgungsgebiet der Lieferantin.

HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Diese verbindet das Fernwärmenetz mit der Hausstation der Bezügerin. Sie beginnt mit dem T-Stück auf der Fernwärmeleitung und endet direkt nach dem Gebäudeeintritt.

HAUSINSTALLATIONEN

Damit werden alle sekundärseitigen Anlageteile bezeichnet, welche zur Verteilung und Abgabe der Wärme im Gebäude der Bezügerin benötigt werden.

HAUSINTERNE LEITUNGEN

Diese verbindet die Hausanschlussleitung ab Hauseintritt mit der Wärmeübergabestation der Bezügerin.

HAUSSTATION

Die Einheit bestehend aus den hausinternen Leitungen und der Wärmeübergabestation.

KOMMUNIKATIONSKABEL

Es dient der Lieferantin zur Datenübermittlung und Steuerung von Feldgeräten.

PRIMÄRSEITE

Alle Anlageteile, welche vom Wärmeträger der Lieferantin durchströmt werden.

SEKUNDÄRSEITE

Alle Anlageteile, welche nicht vom Wärmeträger der Lieferantin durchströmt werden.

WÄRMEÜBERGABESTATION

Diese trennt mittels Wärmetauscher das hydraulische System der Lieferantin (Primärseite) von jenem der Bezügerin (Sekundärseite). Sie beinhaltet auch das Kombiventil (Differenzdruck- und Durchflussregler) und den Wärmezähler.

WÄRMEZÄHLER

Der Wärmezähler dient der Messung der bezogenen Wärmemenge sowie der Erfassung von Leistungsspitzen während einer bestimmten Periode. Er wird von der Lieferantin unterhalten und periodisch von einer akkreditierten Stelle neu geeicht.

1.4. Eigentumsverhältnisse

¹ Für die Finanzierung, den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen gilt folgende Zuordnung von Eigentum und Verantwortlichkeit:

LIEFERANTIN

Das gesamte Fernwärmenetz mit den Hausanschlussleitungen bis nach dem Hauseintritt und den unmittelbar hinter dem Hauseintritt montierten Abstellorganen, sowie der Wärmezähler und das Kommunikationskabel.

BEZÜGERIN

Die gesamten, hausinternen Installationen mit Ausnahme der Abstellorgane nach dem Hauseintritt, dem Wärmezähler und dem Kommunikationskabel.

² Wünscht die Bezügerin einen Hauseintritt in einer anderen als der dem Fernwärmenetz nächstgelegenen Gebäudefassade, so sind die Kosten für die zusätzliche Länge der Hauszuleitung von der Bezügerin zu übernehmen. Betrieb, Unterhalt und Eigentum der kompletten Hausanschlussleitung bleiben jedoch bei der Lieferantin.

³ Werden über dieselbe Hausanschlussleitung verschiedene Mieterinnen oder Pächterinnen versorgt, gilt die Grundeigentümerin als Bezügerin und Vertragspartnerin. Die jeweilige Eigentümerin übernimmt die Rechte und Pflichten einer Bezügerin gegenüber der Lieferantin.

Der WLV, die AGB, die TAB und das PTW sind für alle versorgten Parteien gleichermassen anwendbar.

⁴ Tritt die Eigentümerin die komplette Verantwortung der Wärmeübertragung und -verteilung im Gebäude durch ein Wärmecontracting an eine Drittunternehmung ab, gilt diese als Bezügerin und Vertragspartnerin gegenüber der Lieferantin.

⁵ Die Bezügerin und die Lieferantin sorgen je auf eigene Kosten dafür, dass die Anlagen in ihrem Eigentum gemäss den TAB ausgeführt, in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben werden.

1.5. Durchleitungsrechte

¹ Für die Erschliessung des Grundstückes der Bezügerin oder einer dahinter liegenden Liegenschaft mit Fernwärme, räumt diese der Lieferantin unentgeltlich die notwendigen Durchleitungsrechte für die Fernwärmeleitungen zu Lasten Ihres Grundstücks ein. Falls es die Situation bedingt, gilt dies auch für Nachbarparzellen und Nebenanlagen im Eigentum der Bezügerin.

² Die Lieferantin ist berechtigt, die Durchleitungsrechte als Dienstbarkeit zu Lasten des betroffenen Grundstückes in das Grundbuch eintragen zu lassen, wozu die Bezügerin ausdrücklich ihre Einwilligung gibt. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch gehen zu Lasten der Lieferantin.

³ Das Verlegen der Fernwärmeleitungen hat im Einvernehmen mit der Bezügerin zu erfolgen. Die Nutzung des betroffenen Grundstückes soll so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Für Schäden auf dem Grundstück der Bezügerin, welche durch den Leitungsbau für die Fernwärme verursacht wurden, haftet die Lieferantin.

⁴ Ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Umlegung der Fernwärmeleitungen notwendig z.B. infolge eines Bauvorhabens der Bezügerin, gehen sämtliche Kosten zu Lasten der Bezügerin.

1.6. Rechtsverhältnis

¹ Das Verhältnis zwischen der Lieferantin und einer Bezügerin im Perimeter mit Anschlusspflicht richtet sich nach öffentlichem Recht.

² Das Verhältnis zwischen der Lieferantin und einer Bezügerin ausserhalb des Perimeters mit Anschlusspflicht ist privatrechtlicher Natur.

1.7. Wärmeliefervertrag

¹ Die Lieferantin schliesst mit jeder Bezügerin, unabhängig ob innerhalb oder ausserhalb des Perimeters mit Anschlusspflicht, einen Wärmeliefervertrag (WLV) ab. In diesem wird der Anschluss an das Fernwärmenetz und der Umfang der Wärmelieferung definiert, sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Die vorliegenden AGB, die TAB und das gültige PTW sind Bestandteil des Wärmeliefervertrags.

1.8. Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Ist für die Bezügerin die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Zerstörung der Gebäude ohne Wiederaufbau und dgl.) nicht mehr zumutbar, kann sie den Vertrag vorzeitig auflösen.

² Beantragt die Bezügerin aus anderen Gründen eine vorzeitige Vertragsauflösung, ohne dass höhere Gewalt oder eine Vertragsverletzung seitens der Lieferantin vorliegt, so hat die Bezügerin den Leistungspreis bis zum vereinbarten Vertragsende zu vergüten.

³ Wird der Vertrag durch eine Vertragspartei wiederholt verletzt, so ist die andere nach vorgängiger schriftlicher Mahnung zur vorzeitigen Kündigung des Wärmeliefervertrags berechtigt.

⁴ Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich, eingeschrieben und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen.

2. Wärmelieferung und –Bezug

2.1. Lieferumfang und Verwendung

¹ Der Zweck und der Umfang der Wärmelieferung richten sich nach dem individuellen WLW zwischen der Lieferantin und der Bezügerin.

² Die Lieferantin verpflichtet sich im Rahmen des WLW der Bezügerin die vereinbarte Wärme zu liefern.

³ Die Bezügerin verpflichtet sich, ihren Wärmebedarf ausschliesslich über den Fernwärmeanschluss zu decken. Ausgenommen davon ist der Einsatz von erneuerbare Energiequellen, welche ergänzend eingesetzt werden können.

⁴ Die weiteren Bedingungen zur Wärmelieferung richten sich nach dem WLW und den TAB.

2.2. Lieferunterbrüche

¹ Jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der Wärmelieferung wird auf Kosten der Lieferantin so rasch als möglich behoben.

² Bei Betriebsunterbrüchen verpflichtet sich die Lieferantin, auf Ihre Kosten das Erforderliche vorzukehren, damit innerhalb von 24 h die vereinbarte Wärmelieferung wieder gewährleistet werden kann. Die Bezügerin erlaubt notfalls die Aufstellung einer mobilen Heizzentrale auf Ihrem Grundstück.

³ Von der Regelung gemäss Abs. 2 ausgeschlossen sind Ereignisse höherer Gewalt gemäss schweizerischer Rechtsprechung.

⁴ Bedingen notwendige Unterhalts- und/oder Erweiterungsarbeiten einen vorübergehenden Unterbruch der Wärmelieferung, wird die Bezügerin 24 h im Voraus informiert. Voraussehbare längere Arbeiten werden, falls möglich, ausserhalb der Heizperiode vorgenommen.

⁵ Lieferunterbrüche und Einschränkungen geben kein Anrecht auf Rückforderung der Anschlussgebühr oder Reduktion des Leistungspreises. Dies gilt auch für Einschränkungen infolge behördlich verfügbarer Energiekontingentierung.

⁶ Eine Nichtnutzung der Anlagen, welche der Lieferung von Fernwärme dienen, beendet das Vertragsverhältnis nicht.

2.3. Einstellung der Wärmelieferung

¹ Bei wiederholtem oder anhaltendem Nichteinhalten der Bestimmungen des WLV, der AGB oder TAB ist die Lieferantin befugt, die Wärmelieferung zu reduzieren oder komplett einzustellen. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- bei widerrechtlichem Wärmebezug
- bei Verweigerung von Sicherheitsleistungen oder der Instandstellung von reparaturbedürftigen Einrichtungen
- bei vorsätzlicher Beschädigung der primären Anlageteilen
- bei Zutrittsverweigerung gegenüber einer Beauftragten der Lieferantin
- bei konstant zu hohen Fernwärmerücklauftemperaturen

² Die Bezügerin wird vorgängig schriftlich gemahnt und auf den Mangel oder das widerrechtliche Handeln aufmerksam gemacht. Werden die Mängel nicht innerhalb der von der Lieferantin festgelegten Frist behoben oder erfolgt eine weitere widerrechtliche Handlung, beschränkt die Lieferantin die Wärmelieferung oder stellt sie ein.

³ Eine Reduktion oder Unterbrechung der Wärmelieferung aus vorgenannten Gründen befreit die Bezügerin nicht von Ihren Pflichten. Ersatzansprüche gegenüber der Lieferantin für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge einer Reduktion oder Unterbrechung der Wärmelieferung sind ausgeschlossen.

2.4. Anpassung der Wärmeleistung

¹ Die Bestimmung der notwendigen Wärmeleistung liegt in der Verantwortung der Bezügerin.

² Die Lieferantin kann den Wärmebezug auf die vereinbarte maximale Leistung gemäss WLV begrenzen.

³ Wird durch die installierte Messeinrichtung eine Überschreitung der vereinbarten Wärmeleistung festgestellt oder hat sich der Wärmebedarf nach Erweiterungen erhöht, wird die Leistung im Wärmeliefervertrag angepasst. Eine Erhöhung der Wärmeleistung setzt die technische Machbarkeit und die Verfügbarkeit der Wärme voraus. Für die zusätzlich beanspruchte Leistung werden die Anschlussgebühren nachverrechnet. Die neue Berechnung der wiederkehrenden Gebühren erfolgt ab der Einstellung der neuen Wärmeleistungen bei der Übergabestation.

⁴ Wird durch die installierte Messeinrichtung eine Unterschreitung der vereinbarten Wärmeleistung festgestellt oder hat sich durch Sanierungen der Wärmebedarf reduziert, wird die Leistung auf Verlangen der Bezügerin angepasst. Ein Herabsetzen der Wärmeleistung beeinflusst die wiederkehrenden Gebühren, dagegen erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren.

⁵ Die notwendigen Änderungen an der Leistungsbegrenzung infolge der vertraglichen Anpassungen erfolgen ausschliesslich durch die Lieferantin.

2.5. Wärmeabgabe an Dritte

¹ Die Abgabe der Wärme an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Lieferantin erlaubt. Ausgenommen davon ist die Abgabe an Mieterinnen oder Pächterinnen.

² Bei einer bewilligten Abgabe der Wärme an Dritte, liegt die Verantwortung für die sekundäre Wärmeabgabe, Messung und Verrechnung bei der Bezügerin.

3. Messung und Überwachung des Wärmebezugs

3.1. Messeinrichtung

¹ Für jeden Fernwärmeanschluss bzw. für jede Bezügerin wird eine amtlich geeichte Messeinrichtung für die Messung des Wärmebezugs und zur Ermittlung der Leistungsspitzen eingebaut.

² Die Auslegung, die Lieferung und der Einbau sind in den TAB festgelegt und haben nach deren Bestimmungen zu erfolgen.

³ Das Eigentum und die Unterhaltspflicht der Messeinrichtung liegen vollumfänglich bei der Lieferantin.

3.2. Ablesung

¹ Die Ablesung und Datenerfassung der Messeinrichtung erfolgt durch die Lieferantin oder deren Beauftragte. Die Bezügerin hat unter Vorankündigung der Lieferantin oder deren Beauftragte den Zutritt jederzeit zu gewährleisten. Die Ablesehäufigkeit wird durch die Lieferantin festgelegt.

² Je nach Situation und Ermessen der Lieferantin, kann eine Selbstablesung vereinbart werden. Der aktuelle Zählerstand muss der Lieferantin innerhalb der von ihr angesetzten Frist per Post, E-Mail oder telefonisch bekanntgegeben werden. Werden die Daten nicht fristgerecht eingereicht, ermittelt die Lieferantin den Verbrauch anhand vergangener Ableseperioden und Hochrechnungen. Die Lieferantin führt periodische Kontrollablesungen durch.

³ Die Wärmeübergabestation der Bezügerin ist durch ein Kommunikationskabel mit dem Leitungssystem der Lieferantin verbunden, was eine Fernauslesung der Verbrauchsdaten möglich macht. Die Lieferantin ist ausdrücklich dazu berechtigt, von dieser Möglichkeit zum Zweck der Verrechnung der bezogenen Wärme Gebrauch zu machen.

3.3. Messgenauigkeit

¹ Die Messeinrichtung wird nach eidgenössischer Verordnung geprüft, plombiert und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen von der Lieferantin revidiert und geeicht.

² Werden trotz der periodischen Kontrolle und Wartung durch die Lieferantin Messfehler vermutet, kann die Bezügerin dies bemängeln.

³ Sind sich die Lieferantin und die Bezügerin bezüglich der Messgenauigkeit nicht einig, wird die Messeinrichtung an ein akkreditiertes Messlabor zur Prüfung eingeschickt. Die Messtole-

ranz und Fehlergrenze richtet sich nach der „Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie“. Die Kosten für die Prüfung sowie Ein- und Ausbau des Zählers trägt jene Partei, die der Befund des Messlabors ins Unrecht setzt.

⁴ Befinden sich die Messwerte ausserhalb der Messtoleranz und Fehlergrenze der Verordnung, erfolgt eine Berichtigung der Rechnungen der Lieferantin. Ist der Zeitraum der Fehlmessung nachweisbar, wird der Verbrauch der letzten fehlerfreien Messung herangezogen und ins Verhältnis mit den Heizgradtagen (HGT) gesetzt. Das resultierende Verhältnis (kWh/HGT) wird anschliessend für die Berichtigung verwendet. Kann der Zeitraum nicht nachweislich bestimmt werden, wird für die Berechnung das erste Betriebsjahr des defekten Zählers herangezogen.

⁵ Für unnötige Wärmeverluste nach der Messstelle, die durch fehlerhafte Einstellungen oder Installationen verursacht wurden, haftet die Bezügerin selbst. Diese ist zudem schadenersatzpflichtig, wenn durch eine fehlerhafte Einstellung oder Installation der Lieferantin zusätzliche Wärmeverluste entstehen.

⁶ Beanstandet die Bezügerin die Messeinrichtung, ist diese der Betrag von Akonto-Rechnungen trotzdem innerhalb der Zahlungsfristen schuldig.

3.4. Datenverbindung

¹ Die Lieferantin ist berechtigt, mit dem Bau der Fernwärmeleitungen ein Kommunikationskabel bis auf die Wärmeübergabestation der Bezügerin zu führen. Dieses verbindet den Fernwärmeregler vor Ort mit dem Leitsystem der Lieferantin und dient in erster Linie der Überwachung von systemrelevanten Parametern, z.B. der Fernwärmerücklauftemperatur.

² Die Verlegung, der Unterhalt und der Betrieb des Kommunikationskabels ist Sache der Lieferantin. Die Bezügerin hat die Installationen zu dulden und die Zugänglichkeit zur Wärmeübergabestation bei Bedarf zu gewährleisten.

³ Die Lieferantin ist weiter befugt, für eine Netz- und Lastoptimierung die Speicher- und Warmwasserladungen zu sperren, freizugeben oder Zwangsladungen vorzunehmen. Vorbehalten bleibt die technische Machbarkeit.

⁴ Die Bezügerin ist befugt, die Daten des Wärmezählers abzugreifen und für ein Monitoring zu verwenden. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Betrieb dieses Datenabgriffs gehen zu Lasten der Bezügerin. Jedoch stellt die Lieferantin eine entsprechende Schnittstelle ab dem Wärmezähler zur Verfügung.

4. Wärmeprodukte und deren Vergütung

4.1. Wärmeprodukte

¹ Die Lieferantin stellt der Bezügerin verschiedene Wärmeprodukte gemäss ihrem aktuellen Portfolio zur Auswahl. Der Produktionsmix (Anteil erneuerbar/fossil) der einzelnen Wärmeprodukte ist dem aktuellen PTW zu entnehmen. Dieses wird jährlich neu veröffentlicht.

² Ein Produktwechsel ist jeweils per 1. Januar möglich¹, vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit des gewünschten Produkts.

4.2. Einmalige Anschlussgebühr

¹ Die Bezügerin ist der Lieferantin für den Anschluss an das Fernwärmenetz eine einmalige Anschlussgebühr schuldig. Die Gebühr richtet sich nach dem WLV, bzw. nach dem gültigen PTW.

² Die Anschlussgebühr wird nach Beginn der erstmaligen Wärmelieferung in Rechnung gestellt.

4.3. Wiederkehrende Wärmekosten

¹ Die Bezügerin vergütet der Lieferantin einen jährlichen Leistungspreis entsprechend der bezogenen Spitzenleistung, jedoch mindestens in der Höhe der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung.

² Für die Energielieferung vergütet die Bezügerin der Lieferantin einen Arbeitspreis entsprechend der bezogenen Wärme.

³ Abgaben (z.B. die CO₂ Abgabe) gehen zu Lasten der Bezügerin und werden unverändert weitergereicht.

⁴ Im Übrigen richten sich die Preise nach dem gültigen PTW.

4.4. Preisanpassungen

¹ Der jeweils gültige Tarif wird vom Verwaltungsrat der Lieferantin erlassen und publiziert.

² Die Lieferantin ist bestrebt, die Preise so lange wie möglich konstant zu halten, kann bei Bedarf jedoch Preisanpassungen vornehmen.

³ Im Regelfall werden Preisänderungen der Bezügerin mit einer Frist von drei Monaten per Ende Jahr mitgeteilt.

⁴ In Ausnahmesituationen, insbesondere bei wesentlichen Preisänderungen der Primärenergieträger (z.B. Erdgas, Strom oder Heizöl) können die Preise auf 1-wöchige Voranzeige auch unterjährig angepasst werden. Dies gilt gleichermassen für Preis-senkungen wie -erhöhungen.

4.5. Rechnungsstellung und Zahlung

¹ Die Rechnungsstellung für die Wärmelieferung erfolgt in periodischen Abständen, welche von der Lieferantin festgelegt werden. Grundsätzlich erfolgt die Verrechnung nach den Zählerablesungen.

¹ Entsprechender Antrag an die IWM mit dem Formular „WV-Münsingen Produktbestellung“ bis zum 1. Juni
(Link: <https://www.inframuensingen.ch/versorgung/waermeversorgung>)

² Der Leistungspreis wird jährlich in Rechnung gestellt. Er berechnet sich nach der gemessenen Leistungsspitze, jedoch mindesten nach der vertraglich vereinbarten Leistung.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Schadenminderungspflicht

¹ Die Bezügerin verpflichtet sich, alles zu unternehmen, um Schäden an den Anlagen zu verhindern oder zu mindern. Insbesondere sind Beschädigungen, Betriebsstörungen, Wasserverluste oder ungewöhnliche Betriebszustände bei den primären Anlagenteilen unverzüglich der Lieferantin zu melden.

5.2. Konkurs

¹ Bei Konkurs, bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften und dergleichen, erfolgt die Weiterlieferung von Wärme an die Konkursmasse, an die Erwerberin oder Mieterin der Liegenschaft nur dann, wenn diese eine Kautio für den laufenden Wärmeverbrauch während des Konkursverfahrens leistet.

5.3. Gerichtsstand

¹ Falls im WLV nichts anderes vereinbart wird, gilt Münsingen als Gerichtsstand und Erfüllungsort der gegenseitigen Rechte und Pflichten.

² Auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung.

5.4. Inkrafttreten dieser AGB

¹ Diese AGB treten am 01.12.2021 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen AGB im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Verwaltungsrat der InfraWerkeMünsingen an der Sitzung vom 15.11.2021 genehmigt.

Der Präsident



René Schmid

Der Geschäftsführer



Urs Wälchli